

Studienordnung für den Promotionsstudiengang MIN Doktorandenkolleg

vom 6. März 2013

Der Fakultätsrat der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften der Universität Hamburg hat diese Studienordnung am 6. März 2013 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl.S.171) in der Fassung vom 4. Dezember 2012 (HmbGVBl.S.510,518) beschlossen.

Präambel

¹Diese Studienordnung beschreibt Ziele, Inhalt und Aufbau des Promotionsstudienganges MIN Doktorandenkolleg (MIND) und gilt für Promovierende, die zur Promotion gemäß Promotionsordnung der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften vom 1. Dezember 2010 und zum Promotionsstudiengang zugelassen und Mitglied in der MIN Graduiertenschule sind. ²Das Promotionsstudium im MIN Doktorandenkolleg wird erstmalig ab dem Wintersemester 2013 / 2014 angeboten. ³Nach erfolgreichem Abschluss des Studienganges und des Promotionsverfahrens gemäß Promotionsordnung der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften vom 1. Dezember 2010 kann (gemäß § 1 Abs. 1 der genannten Promotionsordnung) auf Antrag der Grad ‚Doctor of Philosophy‘ (PhD) verliehen werden.

§ 1

Studienziel

¹Ziel des Studienprogramms MIN Doktorandenkolleg ist eine zusätzliche Qualifikation für Wissenschaft und Forschung. ²Zusätzlich zur vertieften wissenschaftlichen Arbeit am Promotionsvorhaben, die für die Promotion von zentraler Bedeutung ist, ergänzt das Studienprogramm MIND die wissenschaftliche Ausbildung durch ein Angebot von forschungsorientierten Veranstaltungen und durch die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen.

§ 2

Regelstudienzeit

¹Die Regelstudienzeit des Promotionsstudiums gemäß dieser Studienordnung beträgt 3 Jahre. ²Für Promovierende, die nicht gemäß § 3 Absatz 2 der Promotionsordnung der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften vom 1. Dezember 2010 zum Promotionsverfahren zugelassen wurden, kann der Promotionsausschuss eine abweichende Regelstudienzeit festlegen.

§ 3

Leistungspunkte

¹Der Arbeitsaufwand (Präsenz-, Selbststudium und Erbringung von Studienleistungen) für die einzelnen Lehrveranstaltungen des Studienprogramms wird in Leistungspunkten (LP) ausgewiesen. ²Dabei entspricht ein Leistungspunkt in der Regel einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. ³Der Gesamtumfang des Studienprogramms umfasst 12 Leistungspunkte.

§ 4

Studienprogramm

(1) ¹Die Promovierenden sind verpflichtet, während der Regelstudienzeit Lehrveranstaltungen, die im Rahmen des Promotionsstudiengangs MIND angeboten werden, im Umfang von insgesamt 12 Leistungspunkten zu absolvieren. ²Davon entfallen mindestens 9 Leistungspunkte auf fachbezogene Lehrveranstaltungen im jeweiligen Schwerpunkt oder im fachübergreifenden Kontext. ³3 Leistungspunkte können in Veranstaltungen zur Vermittlung von Schlüsselqualifikationen erworben werden. ⁴Die Lehrveranstaltungen werden überwiegend in englischer Sprache angeboten.

(2) Das Studienprogramm gliedert sich in die folgenden Themengebiete:

- (a) Aktuelle Themen der Forschung und / oder Vertiefung der Forschungsmethoden im jeweiligen Themengebiet des Promotionsvorhabens (fachspezifisches Angebot) oder im fachübergreifenden Kontext,
- (b) Schlüsselkompetenzen, z. B. Lehrveranstaltungen wissenschaftliches Schreiben, Präsentationstechniken, Programmieren bzw. Nutzung von Software im Fachkontext oder Veranstaltungen zur Berufs- und Karriereorientierung.

(3) Die angebotenen Schwerpunkte im Studienprogramm und die den Schwerpunkten zugeordneten Lehrveranstaltungen orientieren sich an den Forschungsschwerpunkten der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften. Die jeweils angebotenen Schwerpunkte und zugeordneten Lehrveranstaltungen werden von der MIN Graduiertenschule beschlossen und an geeigneter Stelle veröffentlicht.

(4) Die Regelungen zur Anmeldung für eine Lehrveranstaltung sowie der Katalog der wählbaren Lehrveranstaltungen einschließlich ihrer Beschreibung werden durch die MIN Graduiertenschule an geeigneter Stelle veröffentlicht.

§ 5
Lehrveranstaltungsarten

<u>Lehrveranstaltungen sind insbesondere:</u> Lehrveranstaltungsart und didaktisches Konzept	Umfang LP	Umfang SWS	Gruppen-Größe
<u>1. Fachbezogene Seminare und Workshops im jeweiligen Schwerpunkt</u> Hierzu gehören Seminare im Rahmen von Graduiertenkollegs oder Graduiertenschulen sowie Arbeitsgruppen- und Institutsseminare. Die Seminare können semesterbegleitend, in geblockter Form (z. B. als Workshop oder Retreat) oder als Sommerschule angeboten werden.	In der Regel 1,5-3	In der Regel 1-2	In der Regel 12
<u>2. Spezialvorlesungen und Seminare aus den Masterstudiengängen der MIN Fakultät</u> Hierzu gehören ausgewählte Lehrveranstaltungen aus den Curricula der Masterstudiengänge der MIN Fakultät. Die Veranstaltungen dienen entweder der Vertiefung im jeweils gewählten Schwerpunkt oder der fachübergreifenden Ausbildung.	In der Regel 1,5-6	In der Regel 1-4	24
<u>3. Seminare zu Schlüsselkompetenzen insbesondere zur Berufs- und Karriereorientierung</u> Die Veranstaltungen vermitteln Schlüsselqualifikationen mit Relevanz für den jeweiligen Schwerpunkt des Promotionsvorhabens und / oder dienen den Promovierenden als Orientierung für die weitere Berufs- und Karriereplanung.	In der Regel 0,75-3	In der Regel 0,5-2	In der Regel 12

§ 6
Studienleistungen

(1) Der erfolgreiche Abschluss jeder Lehrveranstaltung setzt die Erbringung von Studienleistungen voraus.

(2) ¹Die Studienleistungen, die für den erfolgreichen Abschluss einer Lehrveranstaltung zu erbringen sind, werden zu Beginn der Veranstaltung von Lehrenden und Promovierenden beschlossen. ²Im Streitfall entscheidet der Vorstand der MIN Graduiertenschule. ³Art und Umfang der Studienleistungen entsprechen dem veranschlagten Arbeitsaufwand in Leistungspunkten.

§ 7

Studienorganisation

(1) ¹Für die Sicherstellung des Lehrangebotes ist die MIN Graduiertenschule in Zusammenarbeit mit den an den angebotenen Schwerpunkten beteiligten Fachbereichen zuständig. ²Die Leiterin oder der Leiter der MIN Graduiertenschule kann die Organisation und Veröffentlichung des Lehrangebotes und weitere organisatorische Maßnahmen wie z.B. die Bearbeitung von Aufnahmeanträgen, die Regelungen zum Anmeldeverfahren zu Veranstaltungen, das Anmeldeverfahren und das Erstellen des Transcript of Records an die Geschäftsstelle der MIN Graduiertenschule übertragen.

(2) ¹Der Vorstand der MIN Graduiertenschule ist für die Anerkennung von Studienleistungen und die Zulassung zum Promotionsstudiengang MIND zuständig. ²Der Vorstand kann die Zulassung zum Studiengang und die Anerkennung von Studienleistungen auf den Leiter bzw. die Leiterin der MIN Graduiertenschule übertragen. ³Soll die Zulassung zum Studiengang bzw. die Anrechnung von Leistungen gemäß § 8 versagt werden, dann wird diese Entscheidung vom Vorstand getroffen.

§ 8

Anrechnung

Über die Anrechnung anderer Leistungen auf das Studienprogramm entscheidet der Vorstand auf Antrag der oder des Promovierenden.

§ 9

Transcript of Records

¹Der erfolgreiche Abschluss des Studienprogramms wird in einem Transcript of Records dokumentiert, in dem die absolvierten Studieninhalte und die erbrachten Leistungen ausgewiesen sind. ²Das Transcript of Records wird nach Abschluss des Studienprogramms als Original in englischer Sprache ausgefertigt. ³Auf Antrag erhalten Promovierende eine Kopie in deutscher Sprache. ⁴Wurden die Leistungen im Rahmen eines Graduiertenprogramms (z. B. drittmittel-geförderte Graduiertenschule oder Graduiertenkolleg der MIN Fakultät oder eines außeruniversitären Kooperationspartners) erbracht, kann dies im Transcript of Records dokumentiert werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am 7. März 2013 in Kraft. Sie gilt erstmals für Promovierende, die ihr Promotionsstudium zum Wintersemester 2013/14 aufnehmen.

Hamburg, den 7. März 2013

Universität Hamburg

Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften